

DAS THEMA: STUDIENBEITRÄGE

„Über Gebühr“: 500 Euro für 40 Minuten

Blick zurück im Zorn – von Studierenden, die auf ihre Abschlussprüfungen warteten und dafür an der Uni Köln zahlen mussten

VON UNSEREM MITARBEITER
PETER MOTZ

KÖLN. Wer 500 Euro für eine 40-minütige mündliche Prüfung bezahlt, muss mit Scherzen rechnen, so in Richtung „Note gleich mitgekauft?“. Deutsche Unis verlegen sich da eher auf ernste Angelegenheiten. Käuflich sind sie schon gar nicht. Aber über Studienbeiträge lassen sie ihre Dienste jetzt etwas kosten. Mitunter weit über Gebühr, meint etwa Ina Reder*.

Die Referendarin studierte in Köln. Weil die Uni den zugesagten Termin für ihre letzte Prüfung nicht einhalten konnte, ist sie um 500 Euro ärmer. Sie formulierte einen Widerspruch. Abgewiesen: „Änderungen innerhalb organisatorischer Gegebenheiten müssen von den Studierenden hingenommen werden“, schrieb die Sachbearbeiterin. In den Wind schreiben jedoch will Ina ihr Geld nicht. Schon aus Prinzip nicht.

Alte Satzung

Doch auch Unis haben ihre Prinzipien. Um die zu verstehen, bedarf es einiges juristischen Talents. Es ist ein Dickicht von Gesetzen, Richtlinien und Satzungen, in dem nach Ansicht der Reders jegliches Augenmaß für Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit verloren geht. Inas Vater fragte nach, wie es sein könne, dass die Uni die Abschlussprüfung seiner Tochter von Anfang auf Ende Mai verschiebt und dafür auch noch den Studienbeitrag kassiert. Er erfuhr Bedauern. Aber: So stünde es in der Satzung.

Mit Einführung der Studienbeiträge in NRW durfte sich jede Uni eine eigene Beitragsatzung geben. Die Uni Köln wählte sich besonders studierendenfreundlich, ermöglichte sie doch in Paragraf 7, Absatz 5 einen Erlass des Beitrags, wenn eine letzte Prüfungsleistung eines Semesters „ohne Verschulden des Studierenden in das darauffolgende fällt, aber in unmittelbarer Nähe zu diesem vorangegangenen liegt“.

„Genau mein Fall“, dachte Ina, als sie im Winter fast fertig studiert hatte. Wo sie die Uni im Sommer doch nur noch ein Mal betreten sollte, für ihre letzte Prüfung. Aber auch Inas Professor sollte die Uni nur noch für letzte Prüfungen betreten. Weil er jetzt an einer anderen Uni lehrt. So

Klage noch diese Woche; Uni: keine Bedenken

Die Kölner Rechtsanwaltskanzlei Dr. Krieg & Kollegen wird in dieser Woche vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen die Uni Köln einreichen. Kanzleimitarbeiter Sebastian Kummer erklärte im Gespräch mit unserer Zeitung, die Mandantin sei eine ehemalige Jura-Studentin der Uni Köln, die im Oktober 2006 ihre schriftlichen Examensarbeiten abgelegt habe, jedoch bis Ende Mai 2007 auf einen Termin für ihre letzte



Auf Albertus Magnus geht die Gründung der Kölner Uni zurück. Der Weg aus dem Hauptgebäude führt vorbei am Denkmal des großen Theologen. Wie er Studenten wohl „Tschüss“ sagen würde? Fotos: dpa, Montage: Thomas

kam es, dass er Prüfungen verschoben musste, die nun nicht mehr in „unmittelbarer Nähe zum vorangegangenen Semester“ lagen. Das heißt „spätestens sechs Wochen nach Semesterstart“, sagt die Uni.

„Wo steht das?“, fragt der Jurist Sebastian Kummer von der Kölner

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Krieg & Kollegen rhetorisch. Schließlich weiß er genau, dass die Auslegung der „unmittelbaren Nähe“ lediglich eine Verwaltungspraxis der Uni, keineswegs jedoch niedergeschriebener Satzungstext ist. Die vage Satzungsformulierung hätte die Kanzlei bereits im Sommer nur zu gerne vom Verwaltungsgericht prüfen lassen.

Dr. Krieg & Kollegen vertreten da einen angehenden Juristen, der ein Jahr auf einen Examenstermin beim Justizprüfungsamt wartete, sich weigerte, dafür Studienbeiträge zu zahlen und deshalb von der Uni zwischenzeitlich exmatrikuliert wurde. Der Student ließ die Kanzlei einen Widerspruch formulieren, setzte sich durch. Kummer meint, die Verantwortlichen hätten „kalte Füße bekommen und befürchtet, das Verwaltungsgericht könne die Satzung teilweise für rechtswidrig erklären“.

Sollte sich Ina also auch einen Anwalt nehmen? Ihr Widerspruch war abgelehnt. Der nächste Schritt wäre eine Klage. Sollte diese verloren gehen, könnte ihr letztes Semester durch Prozesskosten noch teurer werden. Zudem hatte die Uni den Widerspruch nicht einzig aus Fristgründen abgelehnt, son-

Asta prüft; Sporthochschule ändert Satzung

Der Asta der Uni Köln will die „Ungleichbehandlung von Studierenden“ bezüglich der lediglich bis zum Start des Wintersemesters rückdatierten Satzungsänderung rechtlich prüfen lassen. Das erklärte der bildungspolitische Referent des Asta, Patrick Schnepfer. Zudem sagte er, dass Widerspruchsbescheide Verweise aufs Prüfungsgremium enthalten sollten. Die bloße Nennung einer Klagefrist grenze „an Einschüchterung“.

dem zudem angeführt, dass die Beitragsatzung Erstattung für Studierende im Zweitstudium ausschließe. Eine solche war Ina – Lisa Meier* nicht.

„Das war mein erstes Studium, ich habe mich beeilt: neun Semester inklusive eines Auslandssemesters. Und dann wird die letzte Prüfung verschoben und ich muss auch noch 500 Euro zahlen.“ Sie habe sich im Studierendensekretariat beschwert, sagt Lisa. Man habe ihr geantwortet, dass ihr Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hätte. Sie verließ die Uni im Zorn, wollte den ganzen Hickhack „nur noch vergessen“. Jetzt wird sie an ihren Ärger erinnert.

Neue Satzung

Amtliche Mitteilungen 84/2007, die Beitragsatzung der Uni erhielt zum Wintersemester einen neuen Paragrafen 8. Darin: keine vage Frist mehr, keine Einschränkungen fürs Zweitstudium mehr. Stattdessen: Rückerstattung von Beiträgen für alle, die ihre letzten Prüfungen ablegen. Als Ina, Lisa und ihre Kommilitonen sich erfolglos beschwerten, wurde hinter den Kulissen an einer viel kulanteren Satzung gestrickt. Und keiner sagte etwas.

Etwas zu der Sache sagen soll nach Ansicht der Uni jetzt das sogenannte Prüfungsgremium. Das Landesministerium schrieb beitragshebenden Unis die Einrichtung von Beschwerdeinstanzen vor. Dass es diese gibt, wissen allerdings nur wenige Studierende. Ina und Lisa erfahren es im Zuge dieser Recherche. Von Seiten der Uni habe sie niemand informiert, auch in Inas Widerspruchsbescheid ist lediglich von der Klagemöglichkeit vor Gericht, nicht aber von der Beschwerdemöglichkeit beim Gremium die Rede.

Doch selbst, wenn Ina, Lisa und ihre Kommilitonen das paritätisch aus Univertretern und Studierenden zusammengesetzte Prüfungsgremium überzeugen, so müssen sie ihr Geld nicht wiedersehen. Die Kommission kann dem Rektorat lediglich „Empfehlungen“ aussprechen. Bleibt also im Fall der Fälle nur die gerichtliche Auseinandersetzung? Ina hat aus Furcht vor weiteren Kosten die Klagefrist gegen die Uni Köln verstreichen lassen.

*Name von der Redaktion geändert

Sein Vorwurf richte sich nicht gegen die Sachbearbeiter.

Die Sporthochschule in Köln hat zum Wintersemester ihre Beitragsatzung geändert. Man habe sich „an der kulanten Regelung der Uni ein Beispiel genommen“, so ein Verwaltungsmitarbeiter zu unserer Zeitung. Vorbild ist aber die alte, juristisch umstrittene Uni-Fassung: Von der Beitragspflicht entbinden können nämlich nur Prüfungen, die „zeitnah“ zum Vorsemester liegen.

Das Rektorat zieht zunächst einmal keine Konsequenzen

Prorektor der Uni Köln möchte Einschätzung des Prüfungsgremiums abwarten. Die Zahl betroffener Studierender sei unbekannt.

KÖLN. Welchen Standpunkt vertritt die Universität Köln zur Sachlage? Wie begründet sie Ihr Verhalten? Welche Konsequenzen zieht sie aus der massiven Verärg-

erung ehemaliger Studierender? **Professor Holger Burckhart**, Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform, stellte sich den Fragen unseres Mitarbeiters **Peter Motz**.

500 Euro für eine 40-minütige Prüfung. Können Sie verstehen, dass die Studentin die Universität Köln mit Enttäuschung verließ?

Burckhart: Selbstverständlich kann ich eine Enttäuschung verstehen, allerdings muss man den Hintergrund für die Zahlungspflicht beachten. Die Zahlungspflicht ergibt sich aus der Stichtagsregelung für die Befreiung der Beiträge im Prüfungssemester. ...

... derentwegen junge Akademiker im Zorn auf den Uni-Abschied zurückblicken. Ist das in Ihrem Sinne?

Burckhart: Wir haben im Sinne der Studierendenschaft die Beitragsbefreiungspflicht noch einmal erheblich erweitert.

Aber nur rückwirkend zu diesem Wintersemester. Im Sommersemester, so berichtet die Studentin, hätten viele ihrer Kommilitonen die Uni derart sauer verlassen, dass sie sich nicht mal beschwerten und alles „nur noch vergessen wollten“. Ist Ihnen bekannt, wie viele Studierende von späten Abschlussprüfungen betroffen waren?

Burckhart: Diese Dinge sind hier unbekannt.

Studierende, die sich beschwerten, berichten, ihnen sei vom Studierendensekretariat mitgeteilt worden, dass Widersprüche keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Burckhart: Zu Recht konnte das Studierendensekretariat aufgrund der Stichtagsregelung keine Aussicht auf Erfolg geben.

Auch über das Prüfungsgremium habe sie niemand informiert. Sollte auf diese Einrichtung nicht ausdrücklich, also auch ohne konkrete

Nachfrage, hingewiesen werden? **Burckhart:** Die Universität weist an verschiedenen Stellen ihrer Homepage und in Aushängen auf die Existenz und Funktion des Prüfungsgremiums hin. Zudem sitzen im Prüfungsgremium paritätisch Studierende, die die Existenz des Prüfungsgremiums sicherlich kommunizieren.

Selbst wenn die Betroffene vom Prüfungsgremium erfährt, bleibt die Situation problematisch: Würde ihr Widerspruch von der Uni abgelehnt, bleibt ihr eine kurze Frist zur Klage. Verlässt sie sich dann auf ein Prüfungsgremium, das womöglich später tagt und stets nur Empfehlungen aussprechen darf? Will sie sichergehen, in ihrem Sinne vertreten zu werden, muss sie sich einen Anwalt nehmen. Ist das studierendenfreundlich?

Burckhart: Unsere Beitragsatzung legt das Verfahren und die Möglichkeiten der Widersprüche sei-

tens der Studierenden eindeutig fest. Das Prüfungsgremium kann jederzeit Empfehlungen an das Rektorat aussprechen. Schließlich ist zu unterscheiden zwischen dem rechtlich geregelten Verfahrensweg und der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsgremiums.

Was ist also die Konsequenz aus dieser Geschichte?

Burckhart: Über Konsequenzen wird das Rektorat erst auf der Basis der Empfehlungen des Prüfungsgremiums beraten.

Warum war dann der Widerspruch eines angehenden Juristen, der von einem Anwalt formuliert wurde, auch ohne Prüfungsgremium oder Klage erfolgreich?

Burckhart: Es ist gute Praxis in unserem Hause, zu personenbezogenen Einzelfällen im Sinne der Betroffenen keine Auskunft zu erteilen.

Fünf Unis, fünf Satzungen

Wie kulant verfahren die Unis und Hochschulen der Region mit Studierenden am Ende ihres Studiums? Binnen welcher Fristen dürfen letzte Prüfungen in ein neues Semester fallen, ohne den Geldbeutel der jungen Akademiker ein weiteres Mal um 500 Euro zu schmälern?



UNIVERSITÄT ZU KÖLN

(neue Satzung seit WS 07/08)

Frist: jetzt aufs ganze Semester ausgeweitet**Erstattung, wenn:** „letzte erforderliche Leistungen erbracht werden“ (also keine Einschränkungen mehr)**Ausnahme:** gilt nicht für Studierende, die ein Darlehen der NRW.Bank in Anspruch nehmen

RWTH AACHEN

(Satzungstext)

Frist: ganzes Semester**Erstattung, wenn:** der Studierende ein Staatsexamen ablegt**Frist:** vier Wochen nach Semesterbeginn**Erstattung, wenn:** der späte Zeitpunkt nicht vom Studierenden zu verantworten ist

FACHHOCHSCHULE AACHEN

(interne Regelung nach Rektoratsabschluss, kein Satzungstext)

Frist: vier Wochen nach Vorlesungsbeginn**Erstattung, wenn:** der späte Zeitpunkt nicht vom Studierenden zu verantworten ist oder der Studierende sich nach der Prüfung exmatrikuliert

KATHOLISCHE FACHHOCHSCHULE AACHEN

(Satzungstext)

Frist: ganzes Semester**Erstattung, wenn:** das Kolloquium als letzte Prüfung ins nächste Semester fällt

DEUTSCHE SPORTHOCHE SCHULE KÖLN

(neue Satzung seit WS 07/08)

Frist: „in zeitlicher Nähe“ zum vorangegangenen Semester**Erstattung, wenn:** der späte Zeitpunkt vom Studierenden nicht zu verantworten ist und eine wirtschaftliche Notlage besteht (pm)

Diskutieren Sie mit!

Sie studieren oder haben Ihr Studium gerade beendet? Dann teilen Sie uns mit, welche Erfahrungen Sie rund ums Thema Studienbeiträge gemacht haben.

Ab heute ist auf den Internetseiten der Aachener Zeitung und Aachener Nachrichten ein Diskussionsforum zum Thema Studienbeiträge freigeschaltet:

www.az-web.de • www.an-online.de

Lesen Sie nächste Woche:

Im zweiten Teil unserer Recherche zum Thema Studienbeiträge beleuchten wir auf unserer Journal-Seite in der kommenden Woche Themen wie Beitragsaufkommen, Mittelverwendung und Transparenz.



Prorektor Burckhart. Foto: Uni Köln.